

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat in der Sitzung am 20. Juni 2013 gemäß §§ 3 Abs. 7a und 4 Ziff. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044) das folgende Finanzstatut beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK.

(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen. Soweit von der IHK keine eigenen Richtlinien erlassen werden, gelten die Muster-Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts des DIHK-Arbeitskreises Kaufmännisches Rechnungswesen und Controlling.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2

Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

(1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Der

Hauptgeschäftsführer und/oder der Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der IHK veröffentlicht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-GuV und einen Finanzplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5

Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der

Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle Auftragsvergaben sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die von der IHK zu erlassende Beschaffungsrichtlinie findet Anwendung.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7

Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK einen Wirtschaftsplan auf. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist auszugleichen.

(2) In der Plan-GuV und im Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.

(3) Die Plan-GuV ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.

(4) Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Er ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung) sind diese zu der Maßnahme darzulegen.

(5) Die wesentlichen Posten der Plan-GuV und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 8 Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v.H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 v. H. erhöht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbstständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Finanzrechnung erkennbar gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen der Plan-GuV oder des Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

(1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

(4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

(5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung, Inventar

(1) Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

(1) Die IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB auf.

(2) Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der GuV und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die GuV nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

(3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2, 9 und 10 aufzunehmen.

(4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK ist mit ihren Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

§ 15 a

Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

(1) Die Nettoposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Sie kann bei erheblicher Änderung der aktuellen Verhältnisse beim unbeweglichen Sachanlagevermögen im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Sie darf im Regelfall nicht größer sein als das zur Erfüllung der Aufgaben der IHK notwendige, um Sonderposten (siehe Abs. 4) verminderte unbewegliche Sachanlagevermögen.

(2) Die IHK hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und kann bis zu 50 v.H. der Summe der geplanten Aufwendungen betragen. Die Bildung zweckbestimmter Rücklagen ist zulässig. Sie sind in der Bilanz als "andere Rücklagen" auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren, wie auch der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

(3) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich der Plan GuV heranzuziehen.

(4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der

Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

(5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16

Controlling, Internes Kontrollsystem

(1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-Systems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17

Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

(1) Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde so-

wie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Abs.1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung.

(5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenem Medium oder im Internet zur veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18

Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans (Voranschlag) sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

(4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 19

Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Arbeitsvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Arbeitsvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 20

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v.H. der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

§ 20 a

Zuwendungen

(1) Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der IHK, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den

Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts zur Erfüllung bestimmter Zwecke erfolgen, welche ohne diese nicht oder in nicht ausreichendem Maß erreicht werden. Überschreitet der Gesamtbetrag einer Zuwendung an einen Zuwendungsempfänger pro Kalenderjahr 10.000 Euro, so ist diese von der Vollversammlung zu beschließen.

(2) Das Präsidium regelt die weiteren zur Ausführung des Absatzes 1 erforderlichen Bestimmungen durch eine Zuwendungsrichtlinie. Die Zuwendungsrichtlinie hat Vorschriften zu enthalten über das Antrags- und Entscheidungsverfahren, die Mittelauszahlung, die Überwachung und den Nachweis der Verwendung sowie die Rückforderung einer bewilligten Zuwendung. Die Zuwendungsrichtlinie kann auch Vorschriften enthalten über Verfahrenserleichterungen für Fälle von geringer finanzieller Bedeutung sowie weitere Vorschriften zur Durchführung von Absatz 1.

§ 21

Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22

Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23

Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

In-Kraft-Treten/Geltungsdauer/Übergangsregelungen

Dieses Finanzstatut gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2014. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut der IHK Mittlerer Niederrhein vom 23. Juni 2005 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieses Finanzstatutes wird die Ausgleichsrücklage gemäß § 15 Abs. 3 FS alter Fassung in die Ausgleichsrücklage gemäß § 15a Abs. 2 FS umgewidmet.

Krefeld, 5. Juli 2013

Heinz Schmidt
Präsident

Dr. Dieter Porschen
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 16. 07. 2013
Im Auftrag

Petra Schmidt

Das vorstehende Finanzstatut wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 der Satzung der IHK im Mitteilungsblatt „IHK-Magazin“ veröffentlicht.

Krefeld, 22. Juli 2013

Heinz Schmidt
Präsident

Dr. Dieter Porschen
Hauptgeschäftsführer

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV)

Anlage I FS

		Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
		Euro	Euro	Euro
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen			
2.	Erträge aus Gebühren			
3.	Erträge aus Entgelten			
4.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen			
6.	Sonstige betriebliche Erträge - davon: Erträge aus Erstattungen - davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen - davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
	Betriebserträge			
7.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8.	Personalaufwand a) Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9.	Abschreibungen a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon: Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
	Betriebsaufwand			
	Betriebsergebnis			
11.	Erträge aus Beteiligungen			
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon: Erträge aus Abzinsung			
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon: Aufwendungen aus Aufzinsung			
	Finanzergebnis			
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16.	Außerordentliche Erträge			
17.	Außerordentliche Aufwendungen			
	Außerordentliches Ergebnis			
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19.	Sonstige Steuern			
20.	Jahresergebnis			
21.	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22.	Entnahmen aus Rücklagen a) aus der Ausgleichsrücklage b) aus anderen Rücklagen			
23.	Einstellungen in Rücklagen a) in die Ausgleichsrücklage b) in andere Rücklagen			
24.	Ergebnis			

FINANZPLAN

Anlage II FS

		Plan	Plan	Ist
		Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro	Euro
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten			
2.a).	+/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b)	- Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
Positionen 4. – 8. entfallen im Plan				
9.	= Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b.	+ Einzahlung aus Investitionszuschüssen			
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19.	= Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

BILANZ

Anlage III FS

AKTIVA				PASSIVA	
	31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Nettoposition
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	II. Ausgleichsrücklage
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	III. Andere Rücklagen
3. Geleistete Anzahlungen	IV. Ergebnis
II. Sachanlagen	B. Sonderposten
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
2. Technische Anlagen und Maschinen	C. Rückstellungen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2. Steuerrückstellungen
III. Finanzanlagen	3. Sonstige Rückstellungen
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	D. Verbindlichkeiten
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Beteiligungen	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
B. Umlaufvermögen	6. Sonstige Verbindlichkeiten
I. Vorräte	E. Rechnungsabgrenzungsposten
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2. Unfertige Leistungen			
3. Fertige Leistungen			
4. Geleistete Anzahlungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4. Sonstige Vermögensgegenstände			
III. Wertpapiere			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
2. Sonstige Wertpapiere			
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Anlage IV FS

		Lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen		
2.	Erträge aus Gebühren		
3.	Erträge aus Entgelten		
4.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen		
6.	Sonstige betriebliche Erträge		
	- davon: Erträge aus Erstattungen		
	- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen		
	- davon: Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
Betriebserträge			
7.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8.	Personalaufwand		
	a) Gehälter		
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9.	Abschreibungen		
	a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
	b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	- davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11.	Erträge aus Beteiligungen		
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	- davon: Erträge aus Abzinsung		
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
	- davon: Aufwendungen aus Aufzinsung		
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16.	Außerordentliche Erträge		
17.	Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis			
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19.	Sonstige Steuern		
20. Jahresergebnis			
21.	Ergebnisvortrag		
22.	Entnahmen aus Rücklagen		
	a) aus der Ausgleichsrücklage		
	b) aus anderen Rücklagen		
23.	Einstellungen in Rücklagen		
	a) in die Ausgleichsrücklage		
	b) in andere Rücklagen		
24. Ergebnis			

FINANZRECHNUNG

Anlage V FS

		Lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten		
2a.	+/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b.	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen		
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]		
5.	+/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6.	+/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8.	+/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.)	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.)	+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21.	+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22.	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

IHK-Kontenrahmen

Anlage VI FS

Kontenklasse	Kontengruppe	Konten-Bezeichnung
0		Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	02	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte
	03	frei
	04	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	06	frei
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1		Finanzanlagen
	10	frei
	11	Anteile an verbundenen Unternehmen
	12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	Beteiligungen
	14	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	15	Wertpapiere des Anlagevermögens
	16	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
	17-19	frei
2		Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
		Vorräte
	20	Hilfs- und Betriebsstoffe
	21	Unfertige Leistungen
	22	Handelswaren
	23	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen u. Leistungen
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	24	Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren und Entgelten
	25	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	26	Sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	29	Aktive Rechnungsabgrenzung
3		Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
	30	Nettoposition
	31	frei
	32	Rücklagen
	33	Ergebnisvortrag
	34	Jahresergebnis
	35	Sonderposten
	36	frei
	37	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen

IHK-Kontenrahmen

Anlage VI FS

4		Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	40-41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	frei
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	Sonstige Verbindlichkeiten
	49	Passive Rechnungsabgrenzung
5		Erträge
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Außerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Zuschüssen aus Wirtschaftsplan an gesonderte Wirtschaftspläne *)
6		Betriebliche Aufwendungen
	60 - 61	Materialaufwand **)
	60	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
	61	Bezogene Leistungen (für die betriebliche Leistungserstellung)
	62 - 64	Personalaufwand
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
	65	Abschreibungen
	66 - 70	Sonstiger betrieblicher Aufwand
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
7		Weitere Aufwendungen
	70	Betriebliche Steuern
	71-73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens u. Verluste aus entsprechenden Abgängen
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	Außerordentlicher Aufwand
	77	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	78	frei
	79	Zuschüsse an gesonderte Wirtschaftspläne *)
8		Ergebnisrechnungen
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
9		frei für Kostenrechnung

*) sind zu konsolidieren

**) Aufwand, der unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung zu tun hat. Hierzu gehören z. B. die Aufgaben der Berufsbildung, Carnets, Veranstaltungen etc.